

Besondere Bedingungen für das Produkt Strom Wärmepumpe separater ETZ der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)

Stand: April 2025

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen Strom (ALB) der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) gelten für das Produkt Strom Wärmepumpe separater ETZ nachfolgende Bedingungen vorrangig:

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen richten sich an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG, die über eine Eintarifmessung (ohne Leistungsmessung) mit Energie beliefert werden.

2. Vertragsabschluss oder Vertragsänderung

Der Lieferbeginn ist grundsätzlich zum Monatsanfang möglich. Der Stromliefervertrag kommt zustande durch ein Angebot des Kunden und dessen Annahme durch DEW21. Der Kunde gibt sein Angebot ab, indem er den Liefervertrag unterzeichnet oder im Internet unter www.dew21.de das Produkt Strom Wärmepumpe separater ETZ wählt und die ALB durch Setzen eines Häkchens akzeptiert. DEW21 wird sodann dem Kunden in Textform den Eingang des Auftrages und der angegebenen Daten bestätigen sowie ihm die geltenden Preise mitteilen. DEW21 wird danach die notwendigen Schritte des Lieferantenwechsels einleiten. Erst wenn DEW21 nach erfolgreicher Bestätigung des örtlichen Netzbetreibers über den Lieferantenwechsel dem Kunden einen verbindlichen Lieferbeginn mitteilt, kommt der Vertrag zustande. DEW21 behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrages zu verweigern.

Ein bereits mit DEW21 bestehender Stromliefervertrag für die gleiche Lieferstelle wird mit Abschluss des neuen Vertrages einvernehmlich zum bestätigten Lieferbeginn umgestellt.

Die aktuellen Preise werden dem Kunden im Anmeldeprozess angezeigt und nach Abschluss mit der Auftragsbestätigung zugesandt.

3. Feste Vertragslaufzeit bei Laufzeitprodukten, Kündigung

Das Produkt Strom Wärmepumpe separater ETZ hat in Abänderung der Ziff. 18.1 ALB **eine feste Laufzeit (Erstlaufzeit) von 12 Monaten oder 24 Monaten**, jeweils beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsabschlusses, und kann erstmalig vom Kunden oder DEW21 mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Ausschließliche Vertragsdurchführung über das Internet

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Internet und sein Kundenkonto („Meine DEW21“) auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abzuwickeln. Dafür stellt er sicher, dass auf seiner Seite alle notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. die Durchführung der Kommunikation für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden, insbesondere Internetzugang, gültige E-Mail-Adresse, Postfach mit freier Speicherkapazität, Freischaltung der Domain www.dew21.de im SPAM-Filter sowie Software zum Öffnen der pdf-Dateiformate.

Der Kunde ist damit einverstanden, über die von ihm benannte E-Mail-Adresse von DEW21 rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, auch etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) zu erhalten.

Änderungen der Preise und dieser Besonderen Bedingungen werden gemäß Ziff. 9.13 und 21.2 ALB jeweils zum Monatsersten und erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Abweichend hiervon können die Preis- und Vertragsänderungen stattdessen per E-Mail, unter Verwendung einer qualifizier-

ten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, dem Kunden mitgeteilt werden. DEW21 wird zu den beabsichtigten Änderungen, zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden, die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen. DEW21 wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

5. Energiepreisgarantie, variable Preisbestandteile

Das Produkt Strom Wärmepumpe separater ETZ hat eine Preisgarantie für den Basisgrund- und den Basisarbeitspreis nach Ziff. 9.1 ALB über die feste Erstlaufzeit (Ziff. 3), so dass eine Preisanpassung gemäß Ziff. 9.13 ALB in diesem Zeitraum ausgeschlossen wird.

Während der Vertragsdauer (Ziff. 3) werden alle in den Ziff. 9.2 bis 9.11 ALB aufgeführten Entgelte für Messstellenbetrieb und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive Konzessionsabgaben sowie Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten Belastungen als variable Preisbestandteile zuzüglich zum Basispreis in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6. Ökostromlabel

Zum Nachweis der Zertifizierung des gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energien sind alle am Markt gehandelten Zertifikate (wie beispielsweise derzeit RECS, RenewablePLUS) zugelassen. DEW21 ist verpflichtet, eine Strommenge, die der Menge elektrischer Energie entspricht, die DEW21 dem Kunden in einem Kalenderjahr liefert, zu 100 % in Stromerzeugungsanlagen, die Wasserkraft und/oder Windenergie, Biomasse oder Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln, zu erzeugen und in das Netz einspeisen zu lassen. Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist DEW21 berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen.

7. Ablesung

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zählerstand nach Aufforderung durch DEW21, welche ihm per E-Mail übermittelt wird, selbst abzulesen und diesen über sein Kundenkonto („Meine DEW21“) auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) zurückzumelden. Dieser Zählerstand wird dem örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt. Sofern dieser, der jährlich die Zählerstände selbst aufnimmt, der Angabe nicht widerspricht, wird der Zählerstand zur Abrechnung verwandt.

8. Abrechnung, Rechnungsstellung

Die Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt der Abschlagszahlung werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung bzw. für die weitere Vertragsdauer mit der Jahresrechnung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Im Falle einer Beendigung des Vertrages erstellt DEW21 eine Schlussrechnung. Grundlage für die Schlussrechnung ist der vom örtlichen Netzbetreiber bzw. der vom Kunden über sein Kundenkonto („Meine DEW21“) auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) gemeldete Zählerstand.

9. Bonus

Wird zwischen DEW21 und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Sofortbonus“ vertraglich vereinbart, so gewährt DEW21 diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zu DEW21. Voraussetzung hierbei ist, dass der Kunde oder ein mit ihm im Haushalt lebender naher Angehöriger sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch DEW21 an der vertraglich vereinbarten Liefer-

stelle beliefert worden ist. DEW21 zahlt nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen den Bonus innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.

Wird zwischen DEW21 und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „**Neukundenbonus**“ vertraglich vereinbart, so gewährt DEW21 diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zu DEW21. Voraussetzung hierbei ist, dass der Kunde sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch DEW21 an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle beliefert worden ist und zudem das Vertragsverhältnis mit DEW21 zwölf Monate Bestand hat. Ein Anspruch auf Gewährung dieses Bonus entfällt damit insbesondere, wenn das Vertragsverhältnis mit DEW21 vor Ablauf des ersten Lieferjahres durch den Kunden oder durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, beendet wird. Der Neukundenbonus wird auf der ersten Jahresrechnung gutgeschrieben. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.

Sofern zwischen DEW21 und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „**Aktionsbonus**“ vertraglich vereinbart wurde, zahlt DEW21 diesen Bonus innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.

Wird zwischen DEW21 und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „**Treuebonus**“ vertraglich vereinbart, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der nächsten Jahresrechnung.

Endet der Vertrag z. B. durch Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden oder aufgrund eines Umzuges des Kunden früher als die Erstlaufzeit, wird der „Treuebonus“ nur zeitanteilig auf der Schlussrechnung gutgeschrieben bzw. der „Aktionsbonus“ zeitanteilig wieder in Abzug gebracht. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Boni entfällt insbesondere dann, wenn das Vertragsverhältnis mit DEW21 aus wichtigem Grund, wie z. B. Zahlungsverzug, den der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.

Sofern in sonstigen Fällen Preisvorteile, z. B. durch Eingabe eines gültigen Rabatt- oder Bonuscodes, zwischen DEW21 und dem Kunden vereinbart wurden, so erhält der Kunde diese Boni einmalig als Gutschrift in der nächsten Jahresrechnung.